

industriAll 30/2013

industriAll European Trade Union – SOLIDARITÄTSPAKT

(verabschiedet vom 3. industriAll Europe-Exekutivausschuss

Luxemburg, 26.-27. November 2013)

1. Unsere Ziele

Unter den Bedingungen der Wirtschafts- und Währungsunion und angesichts der Herausforderungen eines immer integrierter werdenden europäischen Arbeitsmarktes, der sich noch stets durch nationale Sozialversicherungssysteme auszeichnet, haben industriAll European Trade Union und ihre Mitgliedsgewerkschaften den großen Wunsch, Schutz und Unterstützung von Mitgliedern aus industriAll European Trade Union-Mitgliedsverbänden über die Grenzen hinweg zu verstärken. Aus diesem Grund haben industriAll Trade Union European-Mitgliedsverbände die folgende Vereinbarung getroffen.

2. Mitgliedschaft und Dienstleistungen

Bei einer Beschäftigung im Ausland hat ein Mitglied einer industrieAll European Trade Union-Organisation entweder Anspruch auf die in den Richtlinien genannten Dienstleistungen für die praktische Umsetzung dieses Solidaritätspaktes oder darauf, Mitglied einer industriAll European Trade Union-Gewerkschaft im Gastland zu werden. Im Fall einer Beschäftigung von mehr als einem Jahr wird der Arbeitnehmer aufgefordert, sich einer industriAll European Trade Union-Organisation im Gastland anzuschließen, um die Dienstleistungen in Anspruch nehmen zu können. Die Zeit der Mitgliedschaft in seiner Heimatgewerkschaft soll bei der Erbringung von Dienstleistungen berücksichtigt werden. Für Grenz Arbeitnehmer können die betroffenen Gewerkschaften ihre eigenen Vereinbarungen treffen, die gültig bleiben.

Die wesentlichen Grundsätze der Gastmitgliedschaft und anderer Instrumente zur Umsetzung des industriAll European Trade Union -Solidaritätspaktes sind die geltende Gesetzgebung und die Satzung der jeweiligen Gewerkschaftsorganisation.

3. Unterstützung

Die industriAll European Trade Union-Verbände werden Mitglieder aus jeder Mitgliedsorganisation der industriAll European Trade Union in geeigneter Form durch Unterrichtung, Beratung sowie rechtliche Beratung und Beistand unterstützen. Sie werden versuchen, bei Fragen des Arbeitsverhältnisses oder ähnlichen Arbeitsmarktfragen den bestmöglichen Service bereitzustellen.

4. Ansiedlung von Unternehmen im Ausland

Bei Ansiedlung eines Unternehmens in einem anderen Land, versuchen die industriAll European Trade Union-Organisationen sicherzustellen, dass nationale Regelungen hinsichtlich Gesetzgebung und Kollektivvereinbarungen eingehalten und weiterentwickelt werden und dabei die von den ILO-Übereinkommen festgelegten Normen beachten.

5. Konflikte

Im Falle von Konflikten bei Arbeitsbedingungen oder ähnlichen Arbeitsmarktfragen haben die industriAll European Trade Union-Mitgliedsorganisationen Anspruch auf Unterstützung durch andere industriAll European Trade Union-Organisationen, auch wenn die Erstattung der Kosten, die durch diese Unterstützung im jeweiligen Fall entstehen, im Vorfeld zwischen den betreffenden Gewerkschaften von Fall zu Fall vereinbart werden muss.

6. Streiks

Im Fall von Arbeitskämpfen legt die industriAll European Trade Union fest, dass das Generalsekretariat möglichst rasch und umfassend unterrichtet werden soll. Dieses hat auf Aufforderung einer betroffenen Gewerkschaft sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Mitgliedsorganisationen dabei zu unterstützen, Streikbruch - sei es durch Verlagerung von Produktion/Dienstleistungen oder durch Verlagerung von Arbeitskräften oder andere Maßnahmen – in anderen Ländern zu unterbinden. Die Mitgliedsorganisationen verpflichten sich, die Arbeitnehmer ihres Landes von Streiks/Arbeitskämpfen in anderen Ländern zu unterrichten und die Abwehr von Streikbruch mit allen Mitteln zu organisieren.

industriAll European Trade Union empfiehlt ihren Mitgliedsverbänden nachdrücklich, nach praktikablen Lösungen für die Zahlung von Streikunterstützung grenzüberschreitend auf bilateraler oder multilateraler Basis zu suchen.

7. Bewertung

Zur Verbesserung dieses Vertrages soll diese Vereinbarung regelmäßig einer Bewertung unterzogen werden.

RICHTLINIEN FÜR DIE PRAKTISCHE VERWENDUNG DES INDUSTRIALL EUROPEAN TRADE UNION-SOLIDARITÄTSPAKTES

1. Jedem Mitglied einer industriAll European Trade Union-Gewerkschaft stehen während einer Auslandsbeschäftigung in einem Gastland mit einer industriAll European Trade Union-Organisation die in Punkt 6 a) bis d) angeführten Leistungen zur Verfügung.
2. Voraussetzung ist der Nachweis der ordentlichen Mitgliedschaft bei einer industriAll European Trade Union-Gewerkschaft durch Mitgliedskarte, Zahlungsnachweise oder durch jeden sonstigen Mitgliedschaftsnachweis.
3. Die Leistungen gegenüber dem Mitglied werden durch die Heimatgewerkschaft oder die zuständige industriAll European Trade Union-Gastgewerkschaft, in deren Betreuungsbereich die Beschäftigterfirma liegt, erbracht.
Der Mitgliedsbeitrag wird weiterhin bei der Heimatgewerkschaft bezahlt.
4. Wenn nationale Gesetze für die Leistungserbringung durch die Gastgewerkschaft zwingend eine Mitgliedschaft vorschreiben, dann sollte dem Mitglied eine Gastmitgliedschaft bei der Gastgewerkschaft durch Zahlung eines Anerkennungsbeitrages ermöglicht werden.
5. Der Grundsatz des Mitgliedschaftstransfers nach einem Jahr unterliegt den folgenden Bedingungen:
 - Arbeitnehmer, die in einem Unternehmen ihres eigenen Landes beschäftigt sind, bleiben Mitglied ihrer Heimatgewerkschaft.
 - Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber im Gastland beschäftigt sind, wechseln ihre Mitgliedschaft. Dies schließt auch Arbeitnehmer ein, für die ein Zeitvertrag gilt.
6. Die folgende Leistungen werden den Mitgliedern anderer industriAll European Trade Union-Gewerkschaften von der Gastgewerkschaft kostenlos angeboten, sofern diese Leistungen keine wesentlichen zusätzlichen Kosten oder sonstigen organisatorischen, sachlichen oder finanziellen Mehraufwand in erheblichem Ausmaß verursachen:
 - a) Einbeziehung in Tarifverträge und sonstige kollektivvertragliche Vereinbarungen
 - b) Informationen (Gewerkschaftspresse, Informationsmaterial, Info-Dienste)
 - c) Beratung zu sozialen arbeitsmarktrechtlichen und beschäftigungsrechtlichen Fragen
 - d) Rechtsberatung, Rechtsschutz und rechtliche Vertretung in sämtlichen Angelegenheiten die das Sozialrecht betreffen.
 - e) Die Gastgewerkschaft kann zusätzlich zu den Punkten a) bis d) weitere Leistungen anbieten
7. Die Gastgewerkschaft ist nicht verpflichtet Leistungen zu erbringen, die im Einzelfall den Betrag von bis zu 1.000 EURO übersteigen.

Es können jedoch Vereinbarungen getroffen werden, die Erbringung kostenintensiver Leistungen durch die Gastgewerkschaft und die Kostenerstattung durch die Heimatgewerkschaft von Fall zu Fall oder erneut durch eine Rahmenvereinbarung zwischen den betroffenen Gewerkschaften durch besondere grenzüberschreitende Vereinbarungen zu decken.

8. industriAll European Trade Union richtet eine Datenbank ein, in der diese Vereinbarungen gespeichert werden. Damit gibt es einen Überblick über das Ausmaß, in dem die Gewerkschaften Mitgliedern anderer industriAll European Trade Union-Gewerkschaften ihre Leistungen zur Verfügung stellen. Bereits abgeschlossene Vereinbarungen (z.B. FNV/CMB, FNV/DGB) sollten in die Datenbank aufgenommen werden, um einen vollständigen Überblick über die grenzüberschreitenden Vereinbarungen zu geben.
9. Als Stichtag für das Projekt gilt der ...; nach drei Jahren sollten Verfahren und Praxis gründlich bewertet werden. In der Zwischenzeit können praktische Verbesserungen selbstverständlich angebracht werden.
10. Die teilnehmenden Gewerkschaften ernennen nationale Projektkoordinatoren, die für die Koordinierung und Umsetzung der Vereinbarungen in ihrer eigenen Gewerkschaft zuständig sind und als Ansprechpartner für hauptamtliche Gewerkschafter (Koordinatoren) anderer Gewerkschaften und für industriAll European Trade Union dienen. Die gewerkschaftlichen Koordinatoren treffen sich nach Bedarf auf Ebenen der industriAll European Trade Union.
11. Die Gewerkschaften sollen die "ausländische" Inanspruchnahme ihrer Leistungen erfassen. Die Anzahl der Leistungen und die Kosten müssen in einheitlicher und transparenter Form ausgewiesen werden. (Zu diesem Zweck wird von der Arbeitsgruppe oder dem Forum der nationalen Koordinatoren eine Methode vorgeschlagen.)
12. Auf industriAll European Trade Union-Ebene (Arbeitsgruppe oder Forum der nationalen Koordinatoren) soll eine standardisierte Information (z.B. Faltblatt) erstellt werden, die die Gewerkschaften zur Information der Mitglieder verwenden können.
13. Die hauptamtlichen und betrieblichen Gewerkschafter müssen über die Vereinbarung und ihre praktischen Auswirkungen unterrichtet werden, denn sie sind die Dienstleister. Im Zweifelsfall sollten diese stets Kontakt mit ihrem nationalen Koordinator aufnehmen.
14. Insbesondere zu Beginn des "Projektes" werden Fälle auftreten, bei denen nicht klar erkennbar ist, welche Gewerkschaft welches Mitglied betreut. In diesen Fällen bitten wir die beteiligten Gewerkschaften, im Geist der Zusammenarbeit zu handeln und das Mitglied zu betreuen. Selbstverständlich müssen derartige Fälle in den Sitzungen der gewerkschaftlichen Koordinatoren abgewogen werden.

**Schlüsselpunkte, die im Anschreiben des Sekretariats an die Mitgliedsverbände aufgenommen
werden sollen**

1. Ein gut funktionierendes System grenzüberschreitender gewerkschaftlicher Dienstleistungen zu erreichen, wird ein langwieriger Prozess sein.
2. Es ist besser, viele kleine Schritte als ein paar bedeutungslose große Schritte zu machen (die zwar auf dem Papier gut aussehen, aber nichts bringen). Es muss auch berücksichtigt werden, dass es sich hierbei um eine Lernerfahrung handelt.
3. Besonders wichtig ist es, den bzw. die ersten Schritte richtig zu machen, da der gesamte Prozess andernfalls erneut für einige Zeit ausgesetzt werden könnte.
4. In gewissem Umfang ist eine zentrale (praktische) Leitung erforderlich, damit ein Erfolg gewährleistet wird; industriAll European Trade Union scheint dafür der logische Kandidat zu sein.
5. Die Betreuung transnational beschäftigter Mitglieder kann nur dann erfolgreich sein, wenn die Unterzeichnerparteien im Geist der Zusammenarbeit handeln.
6. Im Übrigen soll auch auf den Solidaritätspakt und die Umsetzungsrichtlinien hingewiesen werden; sie sollen auf den jeweiligen Satzungen basieren und die jeweilige Gesetzeslage vorrangig berücksichtigen.
7. Der/der KoordinatorIn soll mit den rechtlichen, finanziellen und politischen Fragen der Mitgliederbetreuung im nationalen Rahmen wie auch grenzüberschreitend vertraut sein. Neben dieser Fachkompetenz ist auch erwünscht, dass er/sie über das politische Vertrauen seiner/ihrer Organisation verfügt, um Entscheidungen vorbereiten zu können.
8. Die Mitgliedsgewerkschaften werden aufgefordert, das industriAll European Trade Union-Emblem bei jedweder Neuausgabe oder dem Ersatz von Mitgliedskarten der nationalen Mitgliedsorganisationen mit zu verwenden.
9. Um die Transparenz zu erhöhen und um ein Höchstmaß an Zusammenarbeit sicherzustellen, wird jede Organisation gebeten, eine Kontaktperson zu ernennen oder anzugeben, welche Abteilung in sämtlichen den Solidaritätspakt betreffenden Angelegenheiten zuständig wäre.